

( 618 )

tes Termins im Richterscheinungsfall seinen Geschwistern gegen Caution überlassen werden sollen.

Umstadt am 18ten November 1808.

Großherzogl. Hess. Oberamt das  
Martin.

f) Um die Verlassenschaftsmasse des dahier verstorbenen Bürgers und Handelsmanns, Christoph Albrecht Weiß, richtig stellen zu können, ladet man alle diejenige, welche an dieselbe aus irgend einem Grund rechtliche Forderungen haben, ein, Mittwoch den 4ten künftigen Monats Jänner, Vormittag um 9 Uhr auf dahiesigem Oberamt zu erscheinen, und dieselbe richtig zu stellen, oder sich der Präclusion zu gewärtigen. Darmstadt den 12. Dec. 1808.

Großherzogl. Oberamt das.

g) Da Johannes Bernhard, Sohn des hier verlebten Bürgers und Küfers Leonhard Bernhard, vor 22 Jahren von hier erzwungen und in Kaiserl. Königl. Oesterreichische Militairdienste getreten, und seitdem nichts gewisses von sich hören ließ, und sonach dessen Geschwister um die Ueberlassung dessen dahier unter Curatel stehenden Vermögens-Erbtheil angestanden; als wird demselben, oder dessen allenfallsigen Leibeserben, zum Empfang solchen Vermögens, eine Frist von 3 Monate unter dem Rechtsnachtheil hiermit anberaumt: daß solches nach Ablauf dieses Termins im Richterscheinungsfall seiner Geschwistern unverzüglich gegen Caution überlassen werden soll.

Birkenau den 29ten Dec. 1808.

Großherzogl. Hess. Patrimonial-  
Amt des Freiherrn von Bamboß  
daselbst.

Bouteiller, Amtmann.  
L. Schneider, Amt- und  
Gerichtsbreiter.

h) Jakob Fischer von Weiskirchen ist vor ohngefähr 40 Jahren ledigen Standes von Weiskirchen abgezogen, und dessen dormaliger Aufenthalt unbekannt. Der Bruder desselben, Friedrich Fischer, Gemeindegemeinmann zu Zellhausen, machte auf des Abwesenden Vermögen eine Schenkung desselben durch rechtliche Verhandlung gültig, und werden sonach Jakob Fischer oder

dessen rechtmäßige Erben hiermit öffentlich vorgeladen, binnen eines 3monatlichen peremptorisch anberaumten Termins ihre gegen die Vermögens-Schenkung Jakob Fischers an Friedrich Fischer habenden etwaigen Einwendungen und Ansprüche bei Verlust dorseiben und um so gewisser anher beizubringen, als widrigenfalls jenes Vermögen dem Friedrich Fischer ohne weitere Caution-Leistung als eigenthümlich überlassen werden soll.

Decretum Seligenstadt den 6ten Decem-  
ber 1808.

Großherzoglich Hess. Amt daselbst.

Harby. In Fidem

Rolandt, Amtschreiber.

i) Anne Marie, Johann Georg Grauls Ehefrau, eine geböhrene Hofmännin von Umstadt, oder deren Leibeserben werden hiermit vorgeladen, deren dahier unter Curatel stehendes erb-schaftliches Vermögen innerhalb 3 Monaten in Empfang zu nehmen, oder sich zu gewärtigen, daß solches unter ihre nächste sich darum gemeldete Anverwandten denen Rechten nach vertheilt werden solle.

Umstadt am 14ten November 1808.

Großherzogl. Hess. Oberamt das.  
Martin.

k) Nachdem eine von dem Gemeindegemeinmann Adam Bischoff zu Jügesheim an den Schutzjuden Benedikt Samuel zu Seligenstadt, unterm 14ten April 1802 auf 160 fl. Kapital-Schuld amtlich ausgefertigte Hypothek abhanden gekommen: als werden hiermit alle diejenige, welche aus dem Besitz jener Schuldverschreibung Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, binnen sechsmonatlichen peremptorisch hiermit anberaumten Termins vor Großherzogl. Hessischem Amte dahier zu erscheinen und ihre vermittelichen Ansprüche darzuthun, widrigenfalls den Abschluß, und daß jene Hypothek nach befristigten bekanntem Gläubiger als getilgt angesehen werde, zu gewärtigen. Decretum Seligenstadt am 29ten Nov. 1808.

Großherzoglich Hess. Amt daselbst.

Harby. In Fidem

Rolandt, Amtschreiber.

l) Nachdem über das Vermögen des